



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestelt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Ad Serenissimu[m] Electorem Maximilianum Henricum quâ Episcopum
Hildes.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

NB. ungespahrtes Leibes und Gutes / jederzeit zuvor / gnädigster Chur-Fürst und Herr xc.

In medio.

Sonsten seynd wir Ew. Churfürstl. Durchl. IN ALLEN uns möglichen Dingen zu gehorsahmen / und bey Derselben Leib / Gut / und Blut auffzusezen / geneigt und willig.

Ulterius.

Unseren Burgermeister Henni Arnecken / als ein Haubt / Ew. Churfürstl. Durchl. Stadt Hildesheim.

In fine.

Und Ew. Churfürstl. Durchl. haben wir es nicht verhalten sollen / seynd Derselbigen mit Leib / Gut und Blut / inmassen unsere Vorfahren / zu dienen erbiethig xc.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthäniger und gehorsamer
NB. Rahm Ew. Churfürstl. Durchl.
Stadt Hildesheim.

nñ. 55.

Denenselben seynd conform die an Chur-Fürsten Maximilian Henrich abgangene Missiven und Bitt-Schriften.

Merdtens in ihren an nechst verstorbene Churfürstl. Durchl. zu Edßen / Herm Maximilian Henrichen / als ihren gnädigsten Bischoffen und Herm abgelassene Schreiben vom 13. Tag Decembris Anno 1658.

In verbis

Und ob wir zwarn sechstens / uns von selbsten gern bescheiden / Das wir keine ohnmittebahre Reichs - Stadt seyn xc. Das vor anderen Städten und Communen diese NB. Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Residenz - und Haubt - Stadt xc. bey Einnehmung unsers NB. Huldigungs - Endes

nñ. 56. Num. 56.

In literis de Dato den 24. Novembris Anno 1662.

In verbis

Landts - Fürstl. Hulde / Landts - Vätterliche Hulde

Vid. adjunct. num. 57.

nñ. 57. Item in aliis ad eundem Sereniss. de Dato. den 10. Tag Julii 1671. notanter

In verbis

Ewer

Ew. Churfürstl. Durchl. wird außer allem Zweifel vorkommen seyn/
was Gestalt ein und anders Gerüchte allhie in hiesiger NB. DERO
Stadt / und Stift erschollen / ob wolten Ewere Churfürstl. Durchl.
diese Ihre Stadt belageren ic. Ewere Churfürstl. Durchl. als
der gnädigste Landts-Batter / darzu gar keine Beliebung tra-
gen ic. Und so viel weniger die Vermuthung von uns / als Ew.
Churfürstl. Durchl. gehuldigten / und per homagiale vin-
cultur therw- verbindlich - verwandten Unterthanen / wel-
che nächst dem allerhöchsten Gott Ew. Churf. Durchl.
als dem gnädigsten Landts-Fürsten / und Batter des Bat-
ter-Landes / Ihres Stifts / und Stadt Hildesheim /
zumahlen billig / trew- gehorsambst für Augen halten / mag geschö-
pfet werden / bey welcher trew- beständigster Devotion, wir auch bis
in unsere Grube zu verharren / und mit Gut und Blut uns un-
terthanigst darzustellen so schuldig als willig seyn.

Porro ibid.

Ob wolle man auf die Masse hiesige Ew. Churfürstl. Durchl.
Haubt-Stadt ganz enerviren / und lahm legen ic. Diese Ihre
treu- gehorsambste Stadt ic. Zu uns getragenes gnädigstes
Landts- Batterliches Gemühte / und hohe Churfürstl. Hulde ic. Uns
mit Dero in unseren Herzen vest eingeschlossenen Batterlichen hohen
Gnade und affection / nach wie vor / beständig unbefangen / und sich
gnädigst versichert halten wollen / daß wir / als Ewer Churfürstl.
Durchl. unterthanigst- und mit dem Homagial-Eyde aufs therwerste
auverwandte Unterthanen / nächst getrewester Ergebung in des Aller-
höchsten Obhutt ic. leben und sterben werden

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthanigst trew- gehorsambste
Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim.

Num. 58.

Und noch kürzlich in einem anderen/ eod. Anno 1671. den 20. Julii
abgangen

In verbis

Uns und Dero getreue Stadt ic. Uns als trew- gehor-
sambste. Unterthanen
Inkassen zu Ew. Churfürstl. Durchl. als dem gnädigsten NB. Landts-
Fürsten und Batter des Batter-Lands unser gehorsambstes Ver-
trauen gerichtet / und NB. wir hingegen schuldig seynd /
in stäther unauffeßlicher Treu und Devotion &c. zu beharren.

Ew. Churfürstl. Durchl.

* Unterthanigst. Treu. schuldigst gehorsambste Bur-
germeister und Raht ic.

Vid. adjunct. num. 12.

Womit dann die an jetzt-regierende Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden ab-
gängne Schreiben übereinstimmen / deren nur eines

Num. 59.

Zum Muster ist beygelegt.

" 58.

" 12.

" 59.

G

Concordant.

H VI

28